



Düsseldorf, den 24. April 2024

Stellungnahme zur Änderung des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinder- und Jugendrat NRW ist sehr dankbar zu diesem wichtigen Thema Stellung nehmen zu können. Unser Verband begrüßt den vorliegenden Änderungsentwurf zum NRW Ausführungsgesetz zum SGB VIII sehr, stellt er doch einen Schritt in die Richtige Richtung beim Thema Jugendbeteiligung dar. Im vorliegenden Entwurf werden einige, auch von unserem Verband seit Jahren wiederholt angesprochene, Zentrale Punkte für die Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen aufgegriffen. Mit ihm werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen, sowie ihr dadurch ermöglichtes Engagement als wesentliche Orientierungspunkte für ein gelingendes Konzept von Jugendbeteiligung in NRW ausgemacht.

Die Vorgeschlagenen Änderungen zum § 5 SGB VIII in Bezug auf die Beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und die Bestimmungen zum § 4a SGB VIII in Bezug auf selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Jugendarbeit stellen einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Stärkung der Partizipation und Mitbestimmung von jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen dar.

Trotz dieser unserer Meinung nach wichtigen Punkte ist der Entwurf in einigen Details anpassungswürdig, um eine tatsächliche Beteiligung von Jugendlichen zu ermöglichen und ihrer Rechte gegenüber denen anderer Jugendvertreter abzugrenzen. Es ist hierbei eine Unterscheidung zwischen Jugendvertretern und einer Jugend selbstvertretung vorzunehmen. Letztere ist das, was wir gemein hin als Jugendparlament bezeichnen. Eine Organisationsstruktur die Kinder und Jugendliche in einer Stadt in einem demokratisch gewählten und legitimierten Gremium zusammenfasst und als allgemeine Vertretung der Interessen Junger Menschen in einer Stadt fungiert.

Die Beteiligung eines solchen Jugendparlamentes an den Beratungen des Jugendhilfeausschusses über den Weg eines Beratenden Mitglieds ermöglicht die Einbringung der unmittelbaren Perspektive der Jungen Menschen auf die dort getroffenen Entscheidungen. Ein Vertreter eines

Jugendrings ist unserer Meinung nach eine wertvolle Ergänzung des Ausschusses, kann aber die Meinungen und Perspektiven der Jugendlichen nicht in einer vergleichbar subjektiven Art und Weise darstellen und Vertreten. Darum ist es aus unserer Sicht unerlässlich einen Ansatz von Jugendpolitik mit Jugendlichen für Jugendliche zu verfolgen.

Die Bestimmungen des vorgeschlagenen § 5 SGB VIII, die eine Einbindung einer Vertretung örtlicher Jugendvertretungen als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorsehen, ist vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen, aber nicht ausreichend. Der KiJuRat NRW hält es in Bezug auf die oben genannten Punkte für elementar wichtig einen Vertreter einer Jugendlichen Selbstvertretung in den Ausschuss aufzunehmen und dies auch im Gesetz so kenntlich zu machen. Denn ein solcher Vertreter würde mittelbar über das ihn entsendende Jugendparlament eine organisierte Gruppe von Jugendlichen repräsentieren, die einen Querschnitt der Gruppe, die den Beratungsgegenstand des Jugendhilfeausschusses ausmacht, darstellen. Bei Beratungen zu sie betreffenden Themen sollten Jugendliche eine direkte Beteiligungsmöglichkeit haben, die nicht von einem Jugendring oder einer ähnlichen Organisation abhängt.

Wir sprechen uns dafür aus im § 5 SGB VIII eine Änderung vorzunehmen, die aus der Formulierung „... örtlicher Jugendvertretung.“ eine abgewandelte Form „... örtliche Jugend selbstvertretung.“ macht.

Konkret würden wir folgende Änderung am Gesetzestext vorschlagen, um unseren Bedenken Rechnung zu tragen:

§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

[...]

10. eine Vertretung örtlicher Jugendvertretungen.

Zu:

§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

[...]

10. eine Vertretung örtlicher Jugend selbstvertretungen.

Hiermit wird die mögliche Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses konkretisiert. Es wird eine Formulierung gewählt, die der Zielgruppe der diversen Kinder und Jugendlichen gerecht wird. Mit der Formulierung „Jugend selbstvertretung“ werden, die in vielen Orten bereits bestehenden und auch in Zukunft einzurichtenden Jugendbeteiligungsgremien erfasst. Damit werden die in § 4a SGB VIII erwähnten „selbstorganisierten Zusammenschlüsse“ auf die Begrifflichkeit „örtliche Jugendvertretung“ synchronisiert und so kann die intendierte Zielorganisation des Jugendparlamentes, welches einen solchen selbstorganisierten Zusammenschluss darstellt, in den Jugendhilfeausschuss Problem du Diskussionsfrei aufgenommen werden.



Diese besondere Festlegung auf Gremien der Jugendlichen Selbstvertretung bedingt sich für uns maßgeblich daraus, dass sich die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen in einem demokratisch gewählten und legitimierten Gremium maßgeblich von der Vorgehensweise in anderen Verbänden und Zusammenschlüssen unterscheidet. Ein professioneller möglicherweise Hauptamtlicher Jugendvertreter, der seine eigene Jugend um ein weites überschritten hat, kann kein Ersatz für einen von der Situation direkt betroffenen Jugendlichen sein. Um diese Jugendvertreter vor der Einflussnahme älterer in den Prozessen versierterer Akteure zu schützen, weisen wir darauf hin, dass die Arbeit im Jugendhilfeausschuss für die Jugendzentren Menschen zugänglich und verständlich gestaltet werden muss. So kann sichergestellt werden, dass die Meinungen und Bedürfnisse der Jugendlichen ernst genommen werden und die Jugendlichen fähig sind sich selbst zu vertreten.

Ein für uns sehr wichtiger zusätzlicher Punkt wäre die Schaffung der Möglichkeit einer Besetzung dieser beratenden Mitglieder unabhängig der aktuell geltenden Altersgrenze von 18 beziehungsweise, nach dem zukünftigen im Koalitionsvertrag angestrebten Wahlalter, 16 Jahren. Dies würde es den Jugendparlamenten ermöglichen ihre Vertretung gemäß den Bedürfnissen und Wünschen der jungen Menschen in ihren jeweiligen Städten zu gestalten und ihre Stimmen wirksam zu vertreten. Neben dem positiven inneren Aspekt der Jugendparlamente sehen wir auch einen positiven externen Effekt für den Jugendhilfeausschuss, dieser kann unserer Meinung nach vom Input auch jüngerer Mitglieder nur profitieren.

Abschließende möchten wir nochmals betonen, dass die Integration von Vertretungen der örtlichen Jugendselfvertretung in den Jugendhilfeausschuss auf dem Weg zu einer umfassenden Kinder- und Jugendbeteiligung darstellt. Nichtsdestotrotz ist dieser Meilenstein für uns nur als eine Wegmarke bei dieser großen Herausforderung anzusehen, der wir uns stetig und beständig widmen müssen. Wir als Kinder- und Jugendrat NRW bleiben entschlossen die Stimme der jungen Menschen zu fördern und ihnen eine aktive Teilnahme an allen sie betreffenden Entscheidungen zu ermöglichen. In diesem Sinne können wir nur immer wieder betonen, dass es sich bei dem Prozess der verstärkten Einbindung von Jugendlichen in Entscheidungsstrukturen um keinen handelt, der mit diesem Vorstoß abgeschlossen sein kann, es handelt sich vielmehr um einen kontinuierlichen Prozess.

Wir danken abermals für die Möglichkeit der Stellungnahme und den guten Aufschlag, der mit diesem Gesetz auf dem Gebiet der Jugendbeteiligung gemacht wird und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Das Sprecherteam des Kinder- und Jugendrates NRW